

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

Zl.: IX/N-2/3

Korneuburg, am 23. Jänner 1961

Betr.: Gemeinde Oberrußbach, 1 Weide;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg findet auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung - § 1/2 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A.III/2-50/65 n - 1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) wie folgt zu entscheiden:

Die auf Parz.Nr. 262/15 (Wald), E.Z. 10, K.G. Oberrußbach stehende 2,5 m hohe und ca. 2 - 300 Jahre alte Weide, wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI.Nr. 39, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales, ausgenommen des Kopfholzbetriebes nach 4 - 5 Jahren, ist nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es wäre denn, daß ein Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder in erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Für die Erhaltung des Naturdenkmales haben die zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigten zu sorgen.

Jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales haben die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bekanntzugeben.

Die Anbringung der äußerlichen Kennzeichen (Kenntlichmachung des Naturdenkmales) ist unentgeltlich zu dulden.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) können einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, welches sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklärt werden, wozu unter anderem landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen gehören.

Da das Gutachten des zuständigen Naturschutzkonsulenten ergab, daß die Weide im Hinblick auf ihre Lage, der ganzen Landschaft ein stimmungsvolles Gepräge verleiht, war wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, der auf Grund der Delegation durch das Amt der n.ö.Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Franz Gratzl in Oberrußbach Nr. 13,
- 2.) Frau Josefa Gratzl in Oberrußbach Nr. 13,
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Oberrußbach (2-fach) mit der Aufforderung, die Zweitausfertigung an der do. Amtstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen,
- 4.) Herrn Julius Schauerhuber, Volksschuldirektor i.R. in Stetteldorf a.W. als zuständigen Naturschutzkonsulenten,
- 5.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2 in Wien I., (2-fach),
- 6.) das Bezirksgericht Stockerau, Grundbuchabteilung in Stockerau.

Der Bezirkshauptmann:



W. W. W. W. W.